

Chimia 46 (1992) 179–185
© Neue Schweizerische Chemische Gesellschaft
ISSN 0009-4293

Neue Schweizerische Chemische Gesellschaft (NSCG): ihre Organisationsstruktur und ihre Aufgaben

Liebe Mitglieder,

nachdem wir Ihnen im *Editorial* der *Chimia* 3/92 die Namen der Vorstandsmitglieder bekannt gegeben haben, möchten wir Sie mit diesem Beitrag umfassend orientieren.

Auf die von den beiden Vorständen erarbeitete Absichtserklärung über eine zwei-jährige Kooperation und anschliessende Fusion der Gesellschaft und des Verbandes (*Chimia* 1989, 43, 330), folgte eine Abstimmung unter den Mitgliedern. Das Resultat lautete beim Schweiz. Chemiker-Verband: 627 Ja gegen 7 Nein bei 1 Enthaltung (5 Stimmzettel waren zudem noch ungültig). Die Stimmbeteiligung betrug 60,4%! Ähnlich lautete das Verdikt bei der Schweiz. Chemischen Gesellschaft: 562 Ja standen 10 Nein gegenüber, und dies bei einer Stimmbeteiligung von 36,5%.

Nachstehend lesen Sie das *Protokoll der Gründungsversammlung der Neuen Schweiz. Chemischen Gesellschaft* vom 14. Februar 1992, das gleichsam den Schlusspunkt unter die von Ihnen gewollte zwei-jährige Kooperationsphase setzt und den Zusammenschluss besiegelt:

Protokoll

Betrifft: Gründung der Neuen Schweizerischen Chemischen Gesellschaft
Ablage: NSCG
Verfasser: Dr. W. Graf/ps
Datum: 14. Februar 1992

Protokoll der Gründung der Neuen Schweizerischen Chemischen Gesellschaft am Freitag, 14. Februar 1992, 14.00 Uhr, Clubraum der Chemischen Institute der Universität Bern, Freiestr. 3, 3012 Bern

Anwesende:

Schweiz. Chemiker-Verband:
B. Zigerlig*, V. Humbel*,
H.G. Leuenberger*, J. Portmann*,
L. Senti*, P. Müller*, D. Bellus*,
U. Girard*, D. Seebach*, W. Graf*

Schweiz. Chemische Gesellschaft:
K. Heusler, E. Kyburz, A. Merbach*,

M. Widmer, T. Gäumann*, E. Zass,
A. Eschenmoser*, L. Venanzi*,
A. von Zelewsky, G. Ohloff*,
D. Hauser*, J. Kalvoda*, J. Weber,
Ch. Tamm*, H.-J. Hansen*,
V.M. Kisakürek* und D. Bellus*,
D. Seebach* als Mitglieder in beiden
Vorständen.

Traktanden:

1. Wahl des Tagespräsidenten
2. Orientierung über die Neue Schweiz. Chemische Gesellschaft
3. Gründung der Neuen Schweiz. Chemischen Gesellschaft
4. Wahl des Vorstandes der NSCG
5. Aussprache mit dem neuen Präsidenten
6. Varia

1. Als Tagespräsident wird gewählt:
Dr. W. Graf
Als Protokollführer wird gewählt:
Dr. W. Graf

2. Es wurde orientiert über die Statuten des NSCG, die Leistungen der Neuen Schweiz. Chemischen Gesellschaft, Sektionen (Fachgruppen) im Rahmen der neuen Gesellschaft (vgl. Beilagen). Das Organigramm und der erste Entwurf des Geschäftsreglementes wurden vorgestellt (vgl. Beilage).

Die Diskussion ergab folgende Erwägungen:

- Der Wunsch besteht, dass die Vorstandssitzungen in Bern stattfinden sollen.
- NSCG muss Beitrittsgesuch zu SATW und SANW stellen.

Bemerkungen zum Organigramm:

- Verlagsausschuss besteht aus:
H.-J. Hansen, E. Heilbronner, M.V. Kisakürek, K. Müller und Vertreter *Chimia*.
- Anal. Chemie:
Gassmann statt Grossmann.
Weitere Mitglieder: Giger, Haerdi, Van den Berg.
- Med. Chemie:
Woggon statt Woggen.
- Ind. Chemie: Buxtorf statt Buxdorf.

3. Der Tagespräsident hält fest, dass mit der schriftlichen Urabstimmung vom 30. September 1989 (vgl. Beilage) die Vorstände des SchV und der SCG mit überwältigendem Mehr den Auftrag erhielten, eine zwei-jährige Kooperationsphase einzuleiten, die in einen Zusammenschluss der beiden Organisationen ausmünden soll. Die anwesenden Mitglieder stimmen heute mit 26 Ja gegen 0 Nein bei 0 Enthaltungen der Gründung der Neuen Schweizerischen Chemischen Gesellschaft zu.

Die Ermächtigung zur Gründung der NSCG erhielt der Vorstand des SchV an der 72. Generalversammlung vom 19. April 1991 und der Vorstand der SCG an der Mitgliederversammlung vom 18. Oktober 1991.

In dieser Neuen Schweizerischen Chemischen Gesellschaft vereinigen sich am 22.04.1992 der Schweizerische Chemiker-Verband (SchV, gegründet 1920) und die Schweizerische Chemische Gesellschaft (SCG, gegründet 1901) in Genf im Rahmen des 'Commemorative Symposium on the Centennial Anniversary of the 'Geneva Conference' – the first International Conference on Organic Chemical Nomenclature'. Dies rückwirkend auf den 1. Januar 1992, vorbe-

* Vorstandsmitglieder SchV bzw. SCG

hältlich der definitiven Zustimmung der Mitgliederversammlung der SCG vom 21. April 1992.

Der Auflösungsbeschluss des SchV wurde an der a.o. Generalversammlung vom 27.09.1991 in Bern gefasst. Die erste Lesung des Auflösungsbeschlusses der SCG wurde einstimmig am 18. Oktober 1991 in Bern angenommen. Der definitive Beschluss erfolgt hingegen erst am 21. April 1992.

4. Die vorgelegten Statuten werden mit 26 Ja, 0 Nein und bei 0 Enthaltungen genehmigt, mit folgenden Ergänzungen:
Der Sitz der Gesellschaft wird noch nicht festgelegt. Dieser wird daher aus Titel I, Art. 1 und dem Text in Art. 1 gestrichen.
Juristische und steuerrechtliche Überlegungen sollen neben den föderalistischen Aspekten für die Sitzfestlegung massgebend sein.
5. Die anwesenden Mitglieder treten der Neuen Schweiz. Chemischen Ge-

sellschaft als Gründungsmitglieder bei und bestätigen dies durch Unterschrift auf den Statuten.

6. Der Tagespräsident schlägt als ersten Präsidenten der NSCG vor:
Dr. Karl Heusler
Im tiefen Boden 40, CH-4059 Basel ab 5. März 1992:
Angensteinerstrasse 30, CH-4052 Basel
Die Anwesenden wählen den vorgeschlagenen mit 26 Ja, 0 Nein und 0 Enthaltungen zum ersten Präsidenten.
7. Der Tagespräsident schlägt folgende Vorstandsmitglieder vor:

W. Graf	Visp
H.-J. Hansen	Zürich
J. Kalvoda	Basel
W. von Philipsborn	Zürich
L. Senti	Genf
M. Widmer	Basel
E. Kyburz	Basel
D. Bellus	Basel
D. Hauser	Basel
D. Seebach	Zürich

J. Weber
A. von Zelewsky

Genf
Fribourg

Die Mitglieder wählen den Vorstand in corpore mit 26 Ja, 0 Nein und 0 Enthaltungen.

8. Die Wahl der Kontrollstelle und die Genehmigung des Geschäftsreglementes werden der 1. Generalversammlung am 22. April 1992 zum Beschluss unterbreitet.
9. Das vorliegende Protokoll wurde vom Protokollführer verlesen und vom Tagespräsidenten und Protokollführer unterschrieben.

Bern, 14. Februar 1992

Tagespräsident

Protokollführer

Obschon Sie die Statuten der neuen Gesellschaft mit der Einladung zur ersten Generalversammlung vom 22. April 1992 erhalten haben, publizieren wir hier dieselben im Wortlaut:

Statuten

Neue Schweizerische Gesellschaft (NSCG) Statuten vom 14. Februar 1992

In diesen Statuten umfassen die personenbezogenen männlichen Bezeichnungen beide Geschlechter

I - Namen und Zweck

Artikel 1 - Name

Unter dem Namen 'Neue Schweizerische Chemische Gesellschaft', im folgenden Gesellschaft genannt, besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, der in das Handelsregister eingetragen ist.

Artikel 2 - Zweck

Die Gesellschaft, in der sich die Schweizerische Chemische Gesellschaft und der Schweizerische Chemiker-Ver-

band zusammenschliessen, stellt sich folgende Aufgaben:

- Information, Diskussion und Weiterbildung auf den Gebieten der reinen und angewandten Chemie unter Einschluss der damit zusammenhängenden ökonomischen, ökologischen, und gesellschaftspolitischen Fragen;
- Wahrung und Förderung der Interessen der Chemiker in der Schweiz sowie in internationalen Fachverbänden;
- Stärkung der Interessenvertretung durch Zusammenfassung möglichst vieler der Chemie verpflichteten schweizerischen Organisationen in der Gesellschaft.

- Herausgabe von Zeitschriften, wie Helvetica Chimica Acta und Chimia, und weiteren Publikationen in einem eigenen Verlag, dessen Geschäftsordnung in einem vom Vorstand zu genehmigenden Regement festgelegt ist.

Organisation von Tagungen, Weiterbildungskursen und Fachmessen.

II - Mitgliedschaft

Artikel 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder der Gesellschaft können Personen und Firmen werden, die auf dem Gebiet der Chemie tätig oder an der Chemie interessiert sind.
- 3.2 Wer sich um die Mitgliedschaft bewerben will, hat dem Vorstand ein schriftliches Beitrittsgesuch einzureichen. Der Vorstand entscheidet frei und endgültig über die Gutheissung oder Ablehnung des Gesuches.
- 3.3 Mitglieder der ehemaligen Schweizerischen Chemischen Gesellschaft

und des ehemaligen Schweizerischen Chemiker-Verbandes sind ab 22.4.1992, rückwirkend auf 1.1.1992, Mitglieder der Gesellschaft, sofern sie nicht auf eine Mitgliedschaft verzichten; Ehrenmitglieder dieser ehemaligen Vereine behalten ihren Status auch in der Gesellschaft.

- 3.4 Mitglieder eines schweizerischen Fach- oder Berufsverbandes, der als Sektion in die Gesellschaft aufgenommen wurde, werden Mitglieder der Gesellschaft.

Artikel 4 – Ehrenmitglieder

- 4.1 Persönlichkeiten, welche der Gesellschaft hervorragende Dienste geleistet oder die sich im Gebiet der reinen oder angewandten Chemie ausgezeichnet haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Mitglieder.

- 4.2 Die Bedingungen für die Erteilung der Ehrenmitgliedschaft sind in einem vom Vorstand zu erlassenden Reglement für Auszeichnungen festgehalten.

Artikel 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Jedes Mitglied hat das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Diese Rechte sind für Firmenmitglieder durch einen bevollmächtigten Delegierten auszuüben.
- 5.2 Jedes Mitglied kann einer oder mehreren Sektionen beitreten.
- 5.3 Jedes Mitglied kann jeweils ein Abonnement des laufenden Jahrganges der Zeitschriften zu einem Vorzugspreis beziehen, der separat für Einzel- und Firmenmitglieder sowie mit einer Reduktion für Studenten festgelegt wird.
- 5.4 Die Mitglieder haben die Interessen der Gesellschaft zu wahren und – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten, der für Studenten und Mitglieder im Ruhestand jeweils geringer, für Firmenmitglieder höher als der Beitrag der übrigen Mitglieder angesetzt wird. Inbegriffen im Mitgliederbeitrag ist das Abonnement der Chimia.

Artikel 6 – Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- 6.1 Der Austritt aus der Gesellschaft kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen, sofern er dem Vorstand mindestens 3 Monate zuvor schriftlich angezeigt wird.
- 6.2 Der Ausschluss aus der Gesellschaft erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

III – Organisation

Artikel 7 – Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- die Geschäftsleitung,
- die Sektionen,
- die Kontrollstelle.

Artikel 8 – Die Generalversammlung

- 8.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden zur Behandlung dringender Angelegenheiten sowie auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder einberufen. Zu den Versammlungen ist spätestens 20 Tage zuvor schriftlich und mit Angabe der Traktanden einzuladen.
- 8.2 Der Generalversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:
- sie genehmigt Protokoll, Jahresbericht und -rechnung sowie den Bericht der Kontrollstelle und beschliesst über die Entlastung des Vorstandes;
 - sie setzt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest;
 - sie wählt unter Berücksichtigung einer möglichst ausgewogenen Vertretung von Hochschule, Industrie und der verschiedenen Sprachregionen den Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes und bestätigt die von den Sektionen nominierten Vorsitzenden als Vorstandsmitglieder;
 - sie wählt die Mitglieder der Kontrollstelle oder bestimmt eine externe Stelle als Kontrollstelle;
 - sie genehmigt die Reglemente sowie deren Änderungen;
 - sie entscheidet über Bildung und Auflösung von Sektionen sowie über die Aufnahme von Fach- und Berufsverbänden als Sektionen;

- sie entscheidet über die Auflösung der Gesellschaft und über die Verwendung des zu jenem Zeitpunkt vorhandenen Vermögens;
 - sie befindet über weitere in der Traktandenliste aufgeführte Anträge.
- 8.3 Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung. Bei wiederholter Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Für die Auflösung der Gesellschaft ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Wahlen erfolgt bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang. Im Falle wiederholter Stimmengleichheit gilt die vom Vorstand zur Wahl vorgeschlagene Person als gewählt.

Artikel 9 – Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus
- dem Präsidenten
 - zwei Vizepräsidenten,
 - dem Quästor,
 - mindestens zwei Beisitzern,
 - den Vorsitzenden der Sektionen.

Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und der Vorsitzenden der Sektionen selbst.

- 9.2 Der Vorstand ist für alle Belange zuständig, die keinem andern Organ zugewiesen sind. Im übrigen sind seine Aufgaben und Kompetenzen im Geschäftsreglement festgehalten.
- 9.3 Die Amtszeit der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Wahl und dauert 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich, beim Präsidenten jedoch nur einmal.

Die Vorsitzenden der Sektionen bleiben, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Generalversammlung, solange im Vorstand, als sie ihr Amt in der Sektion ausüben.

Artikel 10 – Die Geschäftsleitung

- 10.1 Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, dem Quästor sowie aus dem Geschäftsführer und dem Verlagsleiter, die von der Gesellschaft angestellt sind.

10.2 Die Geschäftsleitung besorgt die laufende Geschäfte und vertritt die Gesellschaft nach aussen. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind im Geschäftsreglement festgelegt.

Artikel 11 – Die Sektionen

11.1 Die Sektionen widmen sich der Pflege spezifischer Gebiete der Chemie, auf denen sie eigene Veranstaltungen durchführen. Schweizerische Fach- und Berufsverbände auf Gebieten der Chemie können als Sektionen in die Gesellschaft aufgenommen werden.

11.2 Die Organisation der Sektionen wird in einem vom Vorstand zu genehmigenden Sektionsreglement festgelegt.

Artikel 12 – Auszeichnungen

12.1 Die Gesellschaft verleiht für hervorragende Leistungen auf den Ge-

bieten der reinen und angewandten Chemie mehrere Preise, wie den Paracelsus-Preis, den Werner-Preis, den Max-Lüthi-Preis und den Preis des ehemaligen Schweizerischen Chemiker-Verbandes.

12.2 Die Zuerkennung der Preise erfolgt durch den Vorstand auf Antrag des Preiskomitees. Die Rahmenbedingungen für die Preiserteilungen sind in einem Reglement für Auszeichnungen festgelegt.

Artikel 13 – Die Kontrollstelle

13.1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied, die für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt werden. Als Kontrollstelle kann auch eine externe Stelle bestimmt werden.

13.2 Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und die Vermögensverwaltung und erstattet hierüber dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht.

IV – Schlussbestimmungen

Artikel 14 – Verwaltungsjahr

Das Verwaltungsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 15 – Haftung

Für die Verbindlichkeit der Gesellschaft haftet ausschliesslich deren Vermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 16 – Statutenänderungen

Anträge auf Änderung der Statuten werden nach Beratung durch den Vorstand den Mitgliedern schriftlich mit der Einladung zur Generalversammlung zugesandt. Sie unterliegen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Artikel 17 – Genehmigung der Statuten

Die vorstehenden Statuten sind von der Gründerversammlung am 14. Februar 1992 genehmigt worden.

Die Statuten wurden von den an der Gründerversammlung anwesenden Mitgliedern unterzeichnet. Professor von Philipsborn, der ein gerütteltes Mass an Arbeit im Rahmen der Schweiz. Chemischen Gesellschaft geleistet hat, konnte leider krankheits halber an diesem krönenden Anlass nicht teilnehmen.

Als Drittes lesen Sie die Palette von Leistungen, die die Neue Schweiz. Chemische Gesellschaft erbringen will:

Leistungen der NSCG

Gemäss den Statuten der NSCG stellt diese sich folgende Aufgaben:

1) 'Information, Diskussion und Weiterbildung auf den Gebieten der reinen und angewandten Chemie unter Berücksichtigung der damit zusammenhängenden ökologischen, ökonomischen und gesellschaftspolitischen Fragen'

d.h. im einzelnen:

- Durchführung von Kongressen, Tagungen, Ausstellungen und Fachmessen (ILMAC).
- Weiterbildungsveranstaltungen, z.B. Fortbildungskurse für Industriechemiker und Mittelschullehrer.
- Verbreiterung des bisherigen Wirkungsradius durch Fachsektio-

nenstruktur (z.B. Medizinische, Analytische und Industrielle Chemie), Pflege von interdisziplinären Gebieten.

- Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit durch Schaffung einer Kontaktstelle in der Geschäftsleitung, Koordination mit der SGCI.

2) 'Wahrung und Förderung der Interessen der Chemiker in der Schweiz sowie in internationalen Fachverbänden'

d.h.

- Verbesserte Kontakte mit jüngeren Chemikern, Nachwuchsförderung für Industrie und Hochschule.
- Koordination und laufende Überprüfung von Unterrichtsprogrammen an Hochschule, HTL und Mittelschule.

- Schaffung von Berufssektionen, z.B. für HTL-Chemiker und Mittelschullehrer.
- Interessenvertretung der Hochschul- und Industriechemie sowie des Chemikerstandes bei Vernehmlassungen auf Bundesebene.
- Verbesserung der Kontakte zu ehemaligen Industrie- und Hochschulmitgliedern ('Alumni').

3) 'Herausgabe von Zeitschriften, wie Helvetica Chimica Acta und Chimia, und weiteren Publikationen in einem eigenen Verlag ...'

- u.a. Herausgabe der Proceedings von Tagungen in der Schweiz, Fortbildungskursmaterial, etc.

4) 'Erteilung von Preisen und Auszeichnungen'

- Paracelsus-Preis, Werner-Preis, Preis für Angewandte Chemie, Max-Lüthi-Preis (HTL-Chemiker); Ehrenmitgliedschaft der NSCG.
- Schaffung von Invited Lectureships im Zusammenhang mit den Preisen.

9.10.1991 WvP/Gy

Sollten Sie als Mitglied der NSCG nicht gerade das ganze Leistungsangebot von Anfang an erhalten, so bittet Sie der Vorstand um Geduld. Die zukünftigen Leistungsträger der Gesellschaft – nämlich die Sektionen Chemische Forschung, Industrielle Chemie, Analytische Chemie und Medizinische Chemie – sind gegenwärtig im Aufbau begriffen.

Was wir mit dem neuen Organisationskonzept der Sektionen eigentlich bezwecken entnehmen Sie dem folgenden Abschnitt:

Sektionen (Fachgruppen) im Rahmen der neuen Gesellschaft

1. Grundsätzliches

Gemäss Art. 10 des Statutenentwurfs der neuen Gesellschaft bzw. Art. 20 der geltenden Statuten der SCG können sich Mitglieder der Gesellschaft zu Fachgruppen zusammenschliessen. Diese sollten in der neuen Gesellschaft mit der Absicht gegründet werden, die Pflege von bestimmten Gebieten der Chemie zu fördern sowie die Aufnahme von Fach- und Berufsverbänden auf dem Gebiet der Chemie zu ermöglichen. Über die Gründung und Auflösung einer Sektion entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Die Sektionen sollten z.B. folgende Zwecke erfüllen:

- eine Pflege interdisziplinärer und spezieller Gebiete, z.B. Technische Chemie, Analytische Chemie, Medizinische Chemie, Computerchemie, etc.

sowie eine Vertretung von Fach- und Berufsverbänden im Rahmen der neuen Gesellschaft.

- eine attraktive Möglichkeit für den Anschluss bereits bestehender Fachverbände, die heute dem CSC angehören, ohne jedoch einen engen Zusammenhang zu haben. Das CSC entfaltet ja keine Aktivitäten, sondern fördert höchstens eine finanzielle Unterstützung ihrer Mitgliedergesellschaften, via SANW bzw. SATW, sowie deren Beziehungen zur IUPAC.
- Sektionen sollten Beziehungen zu internationalen Organisationen ihres Fach- oder Berufsgebietes pflegen und die Abhaltung von internationalen Tagungen und Kongressen in der Schweiz fördern; als Beispiel kann das Int. Symposium on Medicinal Chemistry 1992 in Basel, organisiert von der Sektion Medizinische Chemie der SCG, dienen.

- eine wesentliche Anforderung für eine Sektion sollte ferner eine gewisse Mindestzahl von Mitgliedern sein (z.B. 100).
- die Sektionen sind durch ihren Vorsitzenden im erweiterten Vorstand der Gesellschaft vertreten.
- die Sektionen sind durch ein Betriebsbudget dem Schatzmeister der Gesellschaft verantwortlich, können aber ihr ordentliches Budget durch Überschüsse aus Tagungen und Kursen sowie durch freiwillige Zuwendungen verbessern. Sondervermögen der Sektionen können vorgesehen werden.
- die Sektionen erstellen ein Reglement, welches vom Vorstand der Gesellschaft genehmigt werden muss.

2. Reglement

Als Muster für die Erstellung eines Reglements und für die Gestaltung der Organisation einer Sektion kann das provisorische Reglement der Sektion Medizinische Chemie der SCG dienen, welches bis zum Zusammenschluss von SCG und SchV gelten wird. Diese erste Sektion würde sozusagen übernommen werden. Die Gründung weiterer Sektionen der SCG wurde zwar bereits vorgeschlagen, jedoch vom Vorstand einstweilen zurückgestellt, um den Fusionsgeschäften Priorität zu geben.

4.11.1990 WvP

Das nachfolgend publizierte Geschäftsreglement, über das Sie an der ersten Generalversammlung orientiert wurden, regelt die Geschäftsführung der Gesellschaft:

Geschäftsreglement Neue Schweizerische Chemische Gesellschaft (NSCG) vom 24.3.92

1. Zweck

Das Geschäftsreglement (GR) soll die Geschäftsführung der NSCG regeln, Kompetenzen dem Vorstand, der Geschäftsleitung und den Sektionen zuteilen.

2. Übergeordnete Bestimmungen

Die Bestimmungen der Art. 52 und 60ff des ZGB sowie die Statuten der NSCG vom 14.02.1992 haben Vorrang vor den Bestimmungen des Geschäftsreglementes.

3. Organisationsstruktur NSCG

Die ab 22.04.1992 gültige Organisationsstruktur des Vorstandes und der Geschäftsleitung gehen aus Beilage 1 und 2 hervor.

Der Vorstand umfasst neben dem Präsidenten, den Schatzmeister/Quästor, den Delegierten im Verlag HCA, den Ressortleiter 'Tagungen, Veranstaltungen, Weiterbildung' (TVW) sowie alle Leiter der Fachsektionen und die Beisitzer. Zwei Vorstandmitglieder amten als Vizepräsidenten.

Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus: dem Präsidenten, den zwei Vizepräsidenten, dem Quästor, dem Verlagsleiter und dem Geschäftsführer.

4. Wichtigste Zuständigkeiten

4.1 Präsident

- Vorstands- und Geschäftsleitungsführung
- Sitzungsvorbereitung und -führung - Generalversammlung
- Repräsentanz nach innen und aussen
- Koordination mit andern Verbänden und Gremien sowie Hochschulen und Ingenieurschulen
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Weiterentwicklung der NSCG
 - Zielsetzungen
 - Fachsektionen
- Personalentwicklung im Vorstand
- Kontakte zu Rechtskonsulent
- Verträge der Gesellschaft mit Dritten

4.2 Vizepräsidenten

- Vertretung des Präsidenten
- Mitglied der Geschäftsleitung
- Führung eines Vorstandsamtes

4.3 Schatzmeister/Quästor

- Mitglied der Geschäftsleitung
- Budget, mittelfristige Finanzplanung
- Finanzverwaltung und -koordination mit Sektionen und Ressorts
- Aufsicht über Buchhaltung/Rechnungswesen
- Kontakte zu Revisionsstelle
- Löhne und Gehälter der Angestellten von Sekretariat/Administration
- Gehalt des Verlagsleiters zusammen mit dem Delegierten VHCA

4.4 Delegierter des Vorstandes im Verlag HCA (VHCA)

- Mitglied der Geschäftsleitung
- Interessenvertretung VHCA im Vorstand
- Aufsicht über die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes im VHCA
- Finanzüberwachung VHCA zusammen mit Schatzmeister
- Mittelfristige Planung der Verlagstätigkeit zusammen mit dem Verlagsleiter
- Mitunterzeichnung verpflichtender Akten zusammen mit dem Verlagsleiter

4.5 Leiter Ressort 'Tagungen, Veranstaltungen, Weiterbildung' (TWW)

- Mitglied der Geschäftsleitung
- Planung der Aktivitäten und Zielsetzungen
- Sitzungsführung und Organisation
- Koordination mit Fachsektionen und Drittveranstaltern
- Budget, Werbung, Marketing
- Schlussabrechnung
- Verträge (Gegenzeichnung durch Präsident)

- Vorbereitung, Abwicklung der Veranstaltungen zusammen mit Ressortmitgliedern
- (Miliz)-Sekretariat führen
- Frühjahrs- und Wintertagung zusammen mit Fachsektionen durchführen

4.6 Leiter Fachsektionen

- Zielsetzungen für die Aktivitäten der Fachsektionen
- Führung der Sektionsvorstandes
- Fachangebot in den Sektionen (Tagungen, Veranstaltungen, Weiterbildung)
- Koordination mit Ressort TWW
- Koordination mit andern Fachsektionen und Administration
- Motivierung zu Fachbeiträgen in Chimia und HCA
- Kontakte zu andern Fachgesellschaften
- Budget- und Finanzverwaltung zusammen mit Schatzmeister/Quästor

4.7 Beisitzer

- Mitarbeit im Vorstand
- Übernahme von Spezialaufgaben nach Angaben des Präsidenten

4.8 Verlagsleiter

- Leitung des Verlages Helvetica Chimica Acta (VHCA) gemäss Geschäftsreglement

4.9 Geschäftsführer/Sekretär

- Mitarbeiter des Präsidenten
- Koordination der Gesellschaftstätigkeit zusammen mit dem Präsidenten, nach innen und aussen
- Führung des Sekretariates der Gesellschaft
- Verwaltung und Administration des Vorstandes und der Mitglieder
- Vorbereitung der Vorstands- und Geschäftsleitungssitzungen
- Information über Gesellschaftstätigkeit in Chimia und Presse zusammen mit Präsident
- administrative Betreuung der Preise und Auszeichnungen
- Kontakte zu Beratern

5. Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand tagt viermal jährlich.
- Er nimmt die statutarischen Pflichten wahr und ist als Ganzes gegenüber den Mitgliedern verantwortlich. Er unterstützt den Präsidenten in der Durchführung seiner Aufgaben.
- Der Vorstand kann Teile seiner Befugnisse an einzelne Vorstandsmitglieder delegieren, die an den Vorstandssitzungen rapportieren.

- Der Vorstand überwacht den Vollzug seiner Beschlüsse.
- Über die Finanzangelegenheiten – auch jener der Ressorts – wird vom Vorstand in letzter Instanz entschieden.
- Bindende Abmachungen (Verträge, Zusagen, Abmachungen) sind von zwei Zeichnungsberechtigten der Gesellschaft zu unterschreiben.
- Der Vorstand entscheidet auf Vorschlag des Präsidenten über personelle Angelegenheiten, sofern diese Kompetenz nicht der Mitgliederversammlung (GV) vorbehalten ist.
- Für eine gültige Beschlussfassung ist mindestens die Hälfte der Mitglieder, allenfalls auf die nächste volle Zahl aufgerundet, notwendig. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- Beschlussfassungen können auch brieflich erfolgen.
- Jedes Vorstandsmitglied bestimmt seinen Stellvertreter und kann sich durch diesen an den Vorstandssitzungen vertreten lassen.
- Mitglieder der Geschäftsleitung, die nicht Vorstandsmitglieder sind, nehmen an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.

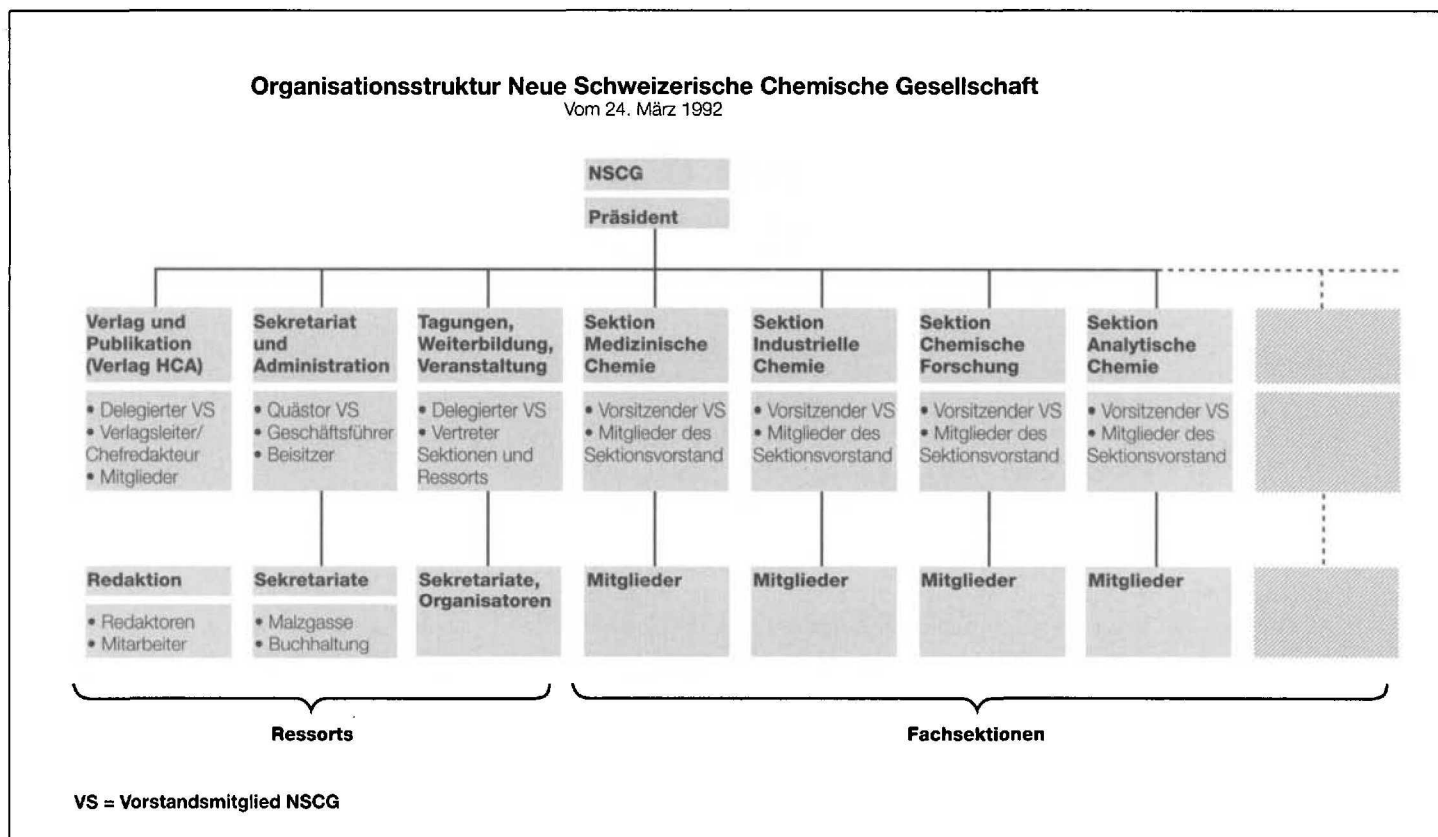
6. Aufgaben der Geschäftsleitung

- Die Geschäftsleitung ist für den Vollzug des täglichen Geschäftes zuständig.
- Massgebend für diese Aufgaben sind die wichtigsten Zuständigkeiten des Präsidenten und des Geschäftsführers.
- Sie vollzieht Vorstandsbeschlüsse, die ihr vom Vorstand zur Erledigung zugeteilt wurden.
- Sie stellt die Kommunikation zwischen den Ressorts und Sektionen sicher.
- Alle Sitzungsprotokolle des Vorstandes, der Sektionen und Ressorts sowie von Arbeitsgruppen u.ä. werden vom Geschäftsführer verwaltet und wenn nötig mit Anordnungen weiterverteilt.
- Die Finanzkompetenz wird auf Fr. 20 000.– festgelegt für den Quästor und den Geschäftsführer und Fr. 50 000.– für den Präsidenten.
- Die Geschäftsleitung zeichnet verpflichtende Akte zu zweit.

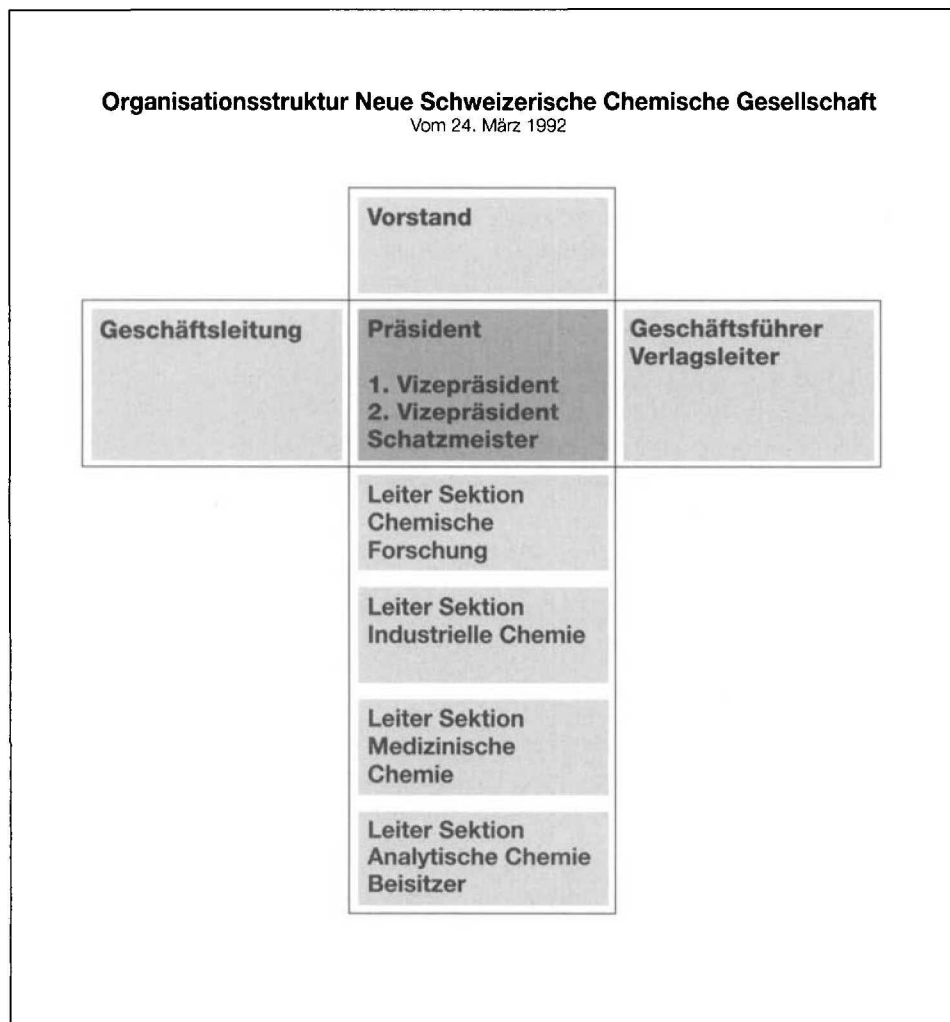
Visp, 30. März 1992

Dr. W. Graf/ps
(K. Heusler, Präsident)

Zu guter letzt finden Sie eine zusammenfassende Übersicht über die Organisationsstruktur der NSCG:



Das Organigramm der NSCG definiert, welche Funktionen der Vorstand als wähl- und abwählbares Gremium und welche Funktionen die Geschäftsleitung umfassen:



Zur Erläuterung noch einige Worte zum Comité Suisse de la Chimie (CSC): Es umfasste traditionell alle zur chemischen Welt zählenden Fachorganisationen der Schweiz (Chemische Gesellschaft, Chemiker-Verband, die Schweiz. Gesellschaft für Chemische Industrie, Schweiz. Gesellschaft für Analytische und Angewandte Chemie, Schweiz. Gesellschaft für Biochemie etc.) und war sozusagen deren Aussenministerium. Der Präsident und seine Mitarbeiter hielten Kontakt zu den Akademien (Schweiz. Akademie der Naturwissenschaften, SANW; der Technischen Wissenschaften SATW), der International Union of Pure and Applied Chemistry (IUPAC), Federation of European Chemical Societies (FECS), der EUCHEM usw. Die Funktion dieses Gremiums soll nach unserem Zusammenschluss neu überdacht und allenfalls auch neu definiert werden.

Weitere Neuigkeiten über die NSCG werden Sie von jetzt an im Informations- teil der *Chimia* finden, den wir Ihnen aufs wärmste zur Lektüre empfehlen.

Im Namen des Vorstandes

(Dr. W. Graf, Vizepräsident)